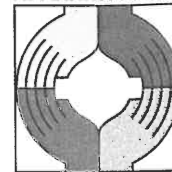


MTD, 12/2013, S.14

Hilfsmittelversorgung – 4 Jahre nach GKV-OrgWG und GKV-WSG

Verbindliche Spielregeln für alle

REHACARE
 INTERNATIONAL

 Fachmesse und Kongress
www.rehacare.de

 Düsseldorf,
 25. – 28. September 2013

2013 – einige Jahre sind nach den brisanten rechtlichen Neuerungen des Gesetzgebers zum Hilfsmittelbereich ins Land gegangen. Stich- und Reizworte: GKV-WSG (2007) und GKV-OrgWG (2009). Die Juristin Bettina Hertkorn-Ketterer (Kanzlei Hertkorn-Ketterer) zog im Rahmen des Hilfsmittelforums des BVMed und der BAG Selbsthilfe anlässlich der Rehacare 2013 in Düsseldorf ein unterm Strich versöhnliches Fazit: „Der Gesetzgeber hat grundsätzlich seinen Job gemacht. Die ‚Baustellen‘ aus dem GKV-WSG wurden durch das GKV-OrgWG geschlossen.“

- fehlende Definition zu Fortbildungserfordernissen/zusätzlichen Leistungen
- Versuche einzelner Kostenträger, Vertragsbeitritte zu verhindern



Bettina Hertkorn-Ketterer lenkte den Blick auf offene Fragen in der Vertragslandschaft.

Laut Hertkorn-Ketterer gibt es einige Kostenträger, die aktuell in ihren Verträgen „Dinge fordern, die über alle Zulassungsvoraussetzungen bzw. Präqualifizierungsvorgaben hinausgehen“. Sie erinnerte in diesem Zusammenhang auch noch einmal an das sogenannte „Stomatherapeuten-Urteil“ vom 21.7.2011, das in diesem Punkt einen restriktiven Kurs fuhr (sprich: die Kassen in ihre Schranken wies).

Speziell vor diesem Hintergrund gewinnen aus Sicht der Juristin die Themen „Fortbildung“ und „zusätzliche Leistungen“ noch mehr an Brisanz. Fakt ist, dass es bis zum heutigen Tag keine verbindlichen Festlegungen zu Fortbildungen der Leistungserbringer bzw. zu zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen im Hilfsmittelverzeichnis gibt. Hertkorn-Ketterer: Ersteres ist in § 126 Abs. 1 SGB V vorgesehen, Letzteres in § 139 Abs. 2 SGB V ermöglicht.

Solange hier nichts Konkretes fixiert wird, besteht aus ihrer Sicht die Gefahr, dass weiterhin die Kassen solche „Anforderungen“ ausarbeiten und damit die Regelungskompetenz überschreiten (s. Stomatherapeuten-Urteil).

Als immer noch „problematisch“ bewertet Hertkorn-Ketterer auch die „Auslegungs- und Verhandlungskultur“ der einen oder anderen Krankenkasse in Sachen Vertragsbeitritt. Viele Detailfragen zum Beitrittsrecht sind für sie „bis dato nicht geklärt“.

Als rechtlich „problematisch“ wertete sie hier das Versenden von „abgeänderten Verträgen“ an beigetretene Leistungserbringer mit „Widerspruchsrecht“ (keine Kündigung des alten Vertrages, keine Verhandlung).

Und nicht hilfreich für Leistungserbringer ist auch das „Hott und Hül“, wenn es um den beschränkten Beitritt zu einzelnen Produktbereichen geht. So verneint das Bundesversicherungsamt (BVA) dies, das LSG Baden-Württemberg und das LSG NRW wiederum argumentieren pro Teilbeitritt bezogen auf einzelne Produktgruppen bei Erfüllung/Vorliegen bestimmter Sachverhalte. Weiterhin umstritten ist auch der regionale Beitritt zu bundesweiten Verträgen.

Ihr Fazit: „Beitrittsrecht zu Verträgen und die Öffnung der Verträge – das ist von einigen Kassen nicht gewollt.“

Patientenrechte prekär

Auch wenn der „große Aufschrei ausgeblieben“ ist, bewertete die Juristin in Düsseldorf die aktuell gängigen Versorgungsabläufe im Hilfsmittelbereich mit Blick auf die betroffenen Patienten eher nüchtern-kritisch: „Die Vertragspartnerschaft steuert die Versorgungsabläufe. Der Patient muss das akzeptieren und damit leben. Im Trend liegen Standardversorgungsplus Aufzahlung.“

wds

In diesem Zusammenhang erinnerte die Juristin daran, dass auch zahlreiche Verbände aus dem Leistungserbringerspektrum „erfolgreich und konstruktiv“ dazu beigetragen haben, dass viele versorgungs- und leistungsrechtliche Unsicherheiten ausgemerzt wurden. Wo nötig, wurden „die erforderlichen Regelungen grundsätzlich geschaffen und die geforderten Verfahren etabliert“.

In Detailfragen knistert die Stimmung noch

Gleichwohl lebe die Branche auch aktuell noch nicht im hilfsmittelrechtlichen Nirwana. Die allseits aktuellen Probleme rief sie noch einmal in Erinnerung:

- Anforderungen an die Präqualifizierung, die die alten Zulassungsbedingungen verschärfen (z. B. höhere Anforderungen an fachliche Leiter)